

## **Entscheidung**

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

– Antragsteller –

gegen

– Antragsgegner –

wegen Wahlanfechtung

ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren entsprechend § 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung am 19. Juni 2010 folgenden

## **Beschluss:**

Es wird festgestellt, dass das Wahlanfechtungsverfahren betreffend die ASP-Bezirksvorstandswahl im ASP-Bezirksverband O. vom 14. November 2009 beendet ist, da im Wahlanfechtungsverfahren des Antragstellers gegen die Entscheidung des ASP-Landesvorstands vom 4. Dezember 2009 das Parteischiedsgericht nicht angerufen wurde.

## **Gründe:**

1. Am 14. November 2009 wurde der Bezirksvorstand des ASP O. neu gewählt. Zum Bezirksvorsitzenden wurde Herr Dr. Z. gewählt. Außerdem wurden vier stellvertretende Bezirksvorsitzende, darunter der Antragsteller X., sieben Beisitzer, zwei Schatzmeister, zwei Schriftführer und zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahl wurde entgegen den Bestimmungen

der §§ 8, 9 Abs. 2 Buchst. c der Geschäftsordnung des ASP nicht von einer Bezirksdelegiertenversammlung vorgenommen, sondern von einer Bezirksmitgliederversammlung.

Der Antragsteller X. ist Kreisvorsitzender des ASP B.. Dieser ist einer von (nur) drei Kreisverbänden in O., die im Rahmen ordentlicher Neuwahlen Bezirksdelegierte gewählt haben. Der Antragsteller nahm an der angefochtenen Wahl teil, nachdem zuvor von der Versammlung Bedenken gegen die Zulässigkeit der Entscheidung durch eine Mitgliederversammlung mehrheitlich zurückgewiesen worden waren.

2. Mit Schreiben vom 26. November 2009 an den ASP-Landesvorstand, dort eingegangen am selben Tag, hat der Antragsteller die gegenständliche Wahl angefochten. Das Schreiben lautet auszugsweise:

*„Sehr geehrter Landesvorsitzender,*

*hiermit fechte ich die Wahlen des ASP-Bezirksverbandes O. vom 14. November 2009 form- und fristgerecht gemäß § 58 Absatz 1 der CSU-Satzung an. ...*

*Gemäß § 9 Absatz 1 der ASP-Geschäftsordnung besteht die Bezirksdelegiertenversammlung aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und den Delegierten der Kreisverbände. Eine Mitgliederversammlung, bzw. Bezirkshauptversammlung ist nach § 8 Absatz 2 ASP-Geschäftsordnung nur in den Bezirksverbänden A., M. und N. möglich. ...*

*Der ASP-Bezirksvorstand, bzw. die ASP-Mitgliederversammlung hat damit keine Rechtfertigung eine Bezirkshauptversammlung nach § 8 Absatz 2 ASP-Geschäftsordnung einzuberufen.*

*Die durchgeführten Wahlen in einer Bezirkshauptversammlung, bzw. einer Bezirksmitgliederversammlung vom 14. November 2009 widerspricht damit der ASP-Geschäftsordnung und der CSU-Satzung.“*

Am 4. Dezember 2009 fasste der Landesvorstand des ASP – nach Vortrag des Bezirksvorstandes, ohne diesem rechtliches Gehör zu gewähren oder ihn in der Sitzung anzuhören – folgenden Beschluss:

*„ 1.) Die Anfechtung der ASP-Bezirksvorstandswahlen im ASP-Bezirksverband O. vom 14. November 2009 durch den ASP-Kreisvorsitzenden B., Antragsteller X. ist **zulässig und begründet.***

2.) Die ASP-Bezirksvorstandswahl O. vom 14. November 2009 ist **ungültig**

3.) Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 CSU-Satzung iVm § 14 ASP-Geschäftsordnung werden die Herren **S.**, **MdB** (stellvertretender CSU-Bezirksvorsitzender O.) und **H.** (Beisitzer im ASP-Landesvorstand) bis zu einer Neuwahl des Bezirksvorstandes mit der Führung der Geschäfte des ASP-Bezirksverbandes O. betraut.

Sie werden beauftragt einvernehmlich mit dem am 14. November 2009 gewählten ASP-Bezirksvorstand O. zusammenzuarbeiten, insbesondere die Kassenführung in Ordnung zu bringen (inklusive Einzug der Mitgliedsbeiträge) und die Zuordnung einzelner Mitglieder gemäß § 10 Abs. 2 j ASP-Geschäftsordnung sowie gegebenenfalls die regionale Einteilung der Kreisverbände gemäß § 10 Abs. 2 k ASP-Geschäftsordnung vorzunehmen. Des Weiteren sollen sie die Vorbereitung und Durchführung einer satzungsgemäßen Neuwahl des ASP-Bezirksvorstandes O. vornehmen.

4.) Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 CSU-Satzung iVm § 14 ASP-Geschäftsordnung wird die Entscheidung sofort vollzogen.

5.) Der ASP-Landesvorstand nimmt sich zur Aufgabe, eine sich in der ASP-Geschäftsordnung wiederfindende Regelung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist zu überprüfen und gegebenenfalls auf der nächsten ASP-Landesdelegiertenversammlung Vorschläge zur Änderung einzubringen. Der ASP-Landesvorsitzende wird beauftragt eine gegebenenfalls gefundene Neuregelung in die Arbeit der CSU-Satzungskommission einzubringen sowie gegenüber dem CSU-Generalsekretär zu vertreten. Ziel soll eine allgemeine Regelung für alle Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise der CSU sein. “

In der Begründung des Beschlusses wurde dargelegt, dass der Antragsteller als Mitglied des ASP-Bezirksverbandes O., ASP-Kreisvorsitzender B. sowie als bisheriges Mitglied im ASP-Bezirksvorstand O. anfechtungsberechtigt sei. Die Anfechtung sei aus folgenden Gründen begründet: Die ASP-Geschäftsordnung sehe für die Wahl des Bezirksvorstandes gemäß § 9 Abs. 1, Abs. 2 c ASP-Geschäftsordnung ausdrücklich eine Bezirksdelegiertenversammlung vor. Die Ausnahme einer Bezirkshauptversammlung gemäß § 8 Abs. 2 ASP-Geschäftsordnung sei ausschließlich für die ASP-Bezirksverbände M., A. und N., soweit diese nicht in Kreisverbände unterteilt sind, vorgesehen. Eine analoge Anwendung von § 8 Abs. 2 ASP-Geschäftsordnung auf den ASP-Bezirksverband O. sei nicht möglich, da keine

Regelungslücke bestehe. Der ASP-Bezirksverband O. sei in acht Kreisverbände unterteilt, von denen insgesamt drei Kreisverbände ordnungsgemäß gewählte Vorstände und Delegierte im Sinne von § 5 und § 6 Abs. 3 a ASP-Geschäftsordnung besäßen.

Der Beschluss enthielt folgende Rechtsmittelbelehrung:

*„ ... Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 4 CSU-Satzung iVm § 14 ASP-Geschäftsordnung können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.“*

Der Bevollmächtigte des Antragsgegners richtete folgenden Schriftsatz vom 14. Dezember 2009, eingegangen am 15. Dezember 2009, an das Parteischiedsgericht:

*„Unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung erhebe ich hiermit als Beistand ... namens und im Auftrag des Bezirksvorstands des CSU-Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik (nachfolgend ASP) der CSU, Bezirksverband O., vertr. d. den Bezirksvorsitzenden, Z.*

*- Antragsteller -*

*gegen*

*ASP-Landesvorstand, vertr. d. den Landesvorsitzenden, S., MdB*

*- Antragsgegner -*

### **Einspruch**

*gegen den am 04.12.2009 erlassenen Beschluss des ASP-Landesvorstands gegen den ASP-Bezirksverband O. und stelle zur Sache folgende Anträge:*

#### ***Antrag I.***

*Der Beschluss des ASP-Landesvorstands vom 04.12.2009, der Wahlanfechtung des Herrn L. ... stattzugeben, wird aufgehoben. Die Wahlen zum ASP-Bezirksvorstand O. vom 14.11.2009 sind gültig.*

#### ***Antrag II.***

*Die Wahlanfechtung des Herrn L. (s.o.) wird zurückgewiesen, da sie in der Sache unbegründet ist.*

*Gleichzeitig beantragen wir die Durchführung im schriftlichen Verfahren ...“*

Zur Begründung trägt der ASP-Bezirksvorstand vor: Der Landesvorstand habe dem Bezirksvorstand kein rechtliches Gehör gewährt. Die Wahlanfechtung des Antragstellers sei unbegründet und enthalte zur Sache keine Anträge.

Mit Verfügung vom 8. März 2010 wurde der Antragsgegner darauf hingewiesen, dass entgegen dem von ihm angegebenen Rubrum kein Rechtsstreit zwischen ASP-Bezirksvorstand und ASP-Landesvorstand vorliegen dürfte, sondern ein Rechtsstreit zwischen Antragsteller X., Kreisvorsitzender des Kreisverbandes B. Stadt/Land des Arbeitskreises Außen- und Sicherheitspolitik (ASP) der CSU, als Antragsteller und dem ASP-Bezirksverband O., Y., als Antragsgegner. Ein Vorschlag zur gütlichen Einigung wurde unterbreitet. Auf die Verfügung wird im einzelnen Bezug genommen. Mit Schriftsatz vom 24. März 2010 stimmte der Antragsteller der Durchführung eines Güetermins zu, hob aber hervor, dass er sich vor Durchführung der streitgegenständlichen Wahl wiederholt zu Wort gemeldet und darauf hingewiesen habe, dass eine Wahl durch eine Mitgliederversammlung gegen die ASP-Geschäftsordnung verstoße. Der Antragsgegner vertritt – auch angesichts weiterer Hinweise des Gerichts vom 18.4.2010 – weiterhin die Auffassung, dass er sich ausschließlich in einem streitigen Verfahren mit dem ASP-Landesvorstand wegen Verletzung seiner (des Bezirksverbandes) Mitgliedsrechte sehe. Der Antragsteller L. habe in seiner Wahlanfechtung weder ein begründetes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit der Wahl vom 14. November 2009 geltend gemacht noch einen gegen den ASP-Bezirksvorstand O. gerichteten Antrag gestellt. In seiner Wahlanfechtung rüge der Antragsteller nicht die Gültigkeit der Wahl, sondern bringe dem Landesvorstand lediglich zur Kenntnis, dass zwischen dem Wahlmodus und der Geschäftsordnung seiner Ansicht nach Differenzen bestünden. Anschließend rügt der Antragsgegner jedoch, der Landesvorstand hätte in einem ordnungsgemäßen Verfahren feststellen müssen, ob eine Wahlanfechtung auf Basis der Geschäftsordnung begründet sei. Die Betroffenen seien über die Wahlanfechtung weder informiert noch hierzu angehört worden. Der Landesvorstand habe mit seinem Beschluss im Wege einer Ordnungsmaßnahme nach § 59 CSU-Satzung seiner Ämter enthoben.

3. Das Wahlanfechtungsverfahren ... Antragsteller gegen den ASP-Bezirksverband O. als Antragsgegner ist mit dem Beschluss des ASP-Landesvorstandes vom 4. Dezember 2009 beendet, weil in diesem Verfahren der Antragsgegner nicht das Parteischiedsgericht gemäß §

58 Absatz 1 Satz 4 CSU-Satzung angerufen hat; dieser Beschluss des ASP-Landesvorstandes ist damit bestandskräftig.

Der Antragsteller hat das Wahlanfechtungsverfahren nach § 58 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung mit seinem Antrag vom 26. November 2009 eingeleitet. Die Auffassung des Antragsgegners, der Antragsteller habe kein Verfahren gegen den ASP-Bezirksverband O. in Gang gesetzt, ist nicht nachvollziehbar im Hinblick auf den ersten Satz des Antragschriftsatzes. Ein Antrag liegt in dem dem Wortlaut der CSU-Satzung entsprechenden Satz: „Hiermit fechte ich die Wahlen ... an.“ Das ist der Antrag, die genannten Wahlen für ungültig zu erklären. Dass der Antragsteller die Gültigkeit des durchgeführten Wahlverfahrens anzufechten beabsichtigte, ist angesichts des Absatzes „Begründung der Anfechtung“ im Antragschriftsatz offensichtlich. Dass ein Mitglied einer Versammlung durch einen Verstoß gegen Satzung bzw. Geschäftsordnung bei dieser Wahl in seinen Rechten verletzt werden kann und deshalb berechtigt ist, Wahlen in dieser Versammlung durch Anfechtung einer rechtlichen Überprüfung zuzuführen, entspricht der Rechtsprechung des Parteischiedsgerichts. Streitgegenstand ist die Gültigkeit der Wahl. Antragsgegner der Wahlanfechtung ist der Verband, dessen Wahl angefochten wird. An diesem Parteienverhältnis ändert sich nichts, wenn nach der Entscheidung des übergeordneten Verbands das Parteischiedsgericht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 4 CSU-Satzung angerufen wird. Die Entscheidung des Vorstands des übergeordneten Verbandes als vorgerichtlicher Instanz ist lediglich eine Voraussetzung für die Anrufung des Parteischiedsgerichts. Die Formulierung „Gegen sie“ in § 58 Abs. 1 Satz 4 CSU-Satzung bedeutet nicht etwa, dass der übergeordnete Vorstand die Stellung des Antragstellers übernimmt; auch im Zivilprozess wird bei einer gegen ein Endurteil eingelegten Berufung gemäß § 511 Abs. 1 ZPO nicht das Gericht erster Instanz Beklagter oder Kläger des Zivilprozesses. Es geht auch offensichtlich nicht an, den Anfechtenden im Verfahren vor dem Parteischiedsgericht nicht mehr als Partei zu beteiligen, wie es der Fall wäre, wenn das Verfahren jetzt nur noch zwischen Bezirks- und Landesvorstand fortgeführt wurde.

Insbesondere auf Grund des Antrags II im Schriftsatz des ASP-Bezirksverbands vom 14.12.2009 wurde davon ausgegangen, dass dieser Verband das Wahlanfechtungsverfahren fortgeführt wissen wollte; deshalb wurde dem Antragsgegner mit Verfügung vom 8.3.2010 die Beantragung einer klarstellenden Berichtigung des Rubrums anheim gestellt; am 18.4.2010 wurden die entsprechenden Hinweise vertieft. Da der Bezirksverband jedoch am 5.5.2010 ausdrücklich erklärt hat, er sehe sich ausschließlich in einem streitigen Verfahren

mit dem ASP-Landesvorstand, und da keinem Verfahrensbeteiligten die Stellung sachdienlicher Anträge aufgezwungen werden kann, war die Beendigung des Wahlanfechtungsverfahrens – deklaratorisch – festzustellen.

Hieraus ergibt sich: Die Wahlanfechtung des Antragstellers X. ist schon allein deshalb erfolgreich, weil im Wahlanfechtungsverfahren ... gegen ASP-Bezirksverband das Parteischiedsgericht nicht angerufen wurde. Der Beschluss des ASP-Landesvorstands vom 4.12.2009 ist damit unabhängig von seiner Rechtmäßigkeit wirksam und die angefochtene Wahl ungültig.

4. Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. 1 und 3 CSU-Satzung).

Clemens Lückemann  
Vorsitzender

Wolf Dieter Enser  
Jur. Beisitzer

Norbert Baumann  
Jur. Beisitzer

Udo Schuster  
Laienbeisitzer

Horst Martin  
Laienbeisitzer